

Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplans für das Forstwirtschaftsjahr 2021

Rückblickend auf die Entwicklung im laufenden Jahr stellt Revierleiter Hoppe fest, dass auch die Forstwirtschaft im Revier Kirchweiler geprägt war durch den massiven Borkenkäfer-Befall beim Fichtenstammholz. Zudem hätten Windwürfe im Frühjahr zu einem erheblichen Überangebot von Holz auf dem Markt geführt, verbunden mit einem massiven Preisverfall. Im Revier Kirchweiler seien in diesem Jahr bei einem regulären Hiebsatz von 800 fm/Jahr allein 3.000 fm Fichtenstammholz aufzuarbeiten gewesen, davon 1.000 fm aus Windwurf.

Die Ratsmitglieder hatten sich anlässlich einer Waldbegehung am 3.10. an markanten Stellen einen Eindruck von der Situation verschaffen können und wurden dabei auch umfangreich über mögliche Maßnahmen zur Waldentwicklung unter Berücksichtigung der Klimaveränderungen informiert.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf zum Forstwirtschaftsplan für 2021 ergibt sich ein Defizit von rd. 7.000 €. Berücksichtigt sind 6.500 € für Wegeunterhaltung. Nach Auffassung des Rates sind die entsprechenden Wegebaumaßnahmen noch konkret abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und in Erwartung von finanzieller Unterstützung seitens des Landes verabschiedet der Rat den Plan für 2021. Schwerpunkt bildet erneut die Bekämpfung der Schäden durch den Borkenkäfer. Nach vorsichtigen Prognosen könnte sich der Holzpreis nach oben entwickeln. Der Jagdvorstand erklärt sich ebenfalls mit dem Plan einverstanden.

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Am Bruchborn" in der Fassung der 2. Änderung; hier: Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 13 BauGB

Den Vorsitz zu diesem TOP übernimmt der I. Beigeordnete Reiner Roos. Ratsmitglied Rainer Berlingen erklärt Befangenheit und verlässt den Sitzungstisch.

In den Sitzungen vom 20.7.20 und 9.9.20 hat sich der Rat mit dem Thema intensiv beschäftigt und die 2. Änderung zum Bebauungsplan beschlossen. Zu dieser wurde inzwischen das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 14.8.2020. Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Schreiben vom 3.8.20 angehört. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Aus den Rückäußerungen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich kein Entscheidungsbedarf, der nach Auffassung der VG-Verwaltung ein weiteres Beteiligungsverfahren erfordern würde.

Der Rat beschließt den Bebauungsplan „Am Bruchborn“ in der Fassung der 2. Änderung gemäß vorliegender Entwurfsfassung entsprechend § 10 BauGB, § 88 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO, als Satzung.

Beratung und Beschlussfassung über a) Einwohner-Antrag nach § 17 GemO

Gemäß § 17 Gemeindeordnung (GemO) können Bürger und Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung berät und entscheidet. Der Antrag muss mehrere formale Voraussetzungen erfüllen. Unter anderen bedarf dieser der Unterzeichnung durch mindestens 10 Einwohner.

Eine Einwohnerin hatte schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Straßen wegen fehlendem Erstausbau nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung beim „wiederkehrenden Beitrag“ erfüllen und somit die beitragsfähige Fläche maßgeblich reduziert ist. Sie beantragt den qualifizierten „Ausbau“ der im Einzelnen im Schreiben aufgeführten Straßen bzw. Wege.

Ortsbürgermeister Berlingen informiert über die maßgeblichen Punkte des Schreibens, das auch jedem Ratsmitglied zugegangen ist. Er benennt die im einzelnen aufgelisteten Wege/Straßen, die nach Auffassung der Petentin ausgebaut bzw. erstmalig hergestellt und anschließend gewidmet werden sollen. Es handelt sich um folgende Parzellen/Wege: 49, 58/1, 110, 119, 118/3, 118/6, 56, 55/3, 55/2, 115/1, 114, 121/5, 113/7, 124, 281, 122/6, 121/1, 121/2, 120/1, 100/3, 87, 104/1, die sich überwiegend in den Bereichen Auf dem Kissen/Dauner Straße befinden. Berücksichtigt sind auch Straßen im Außenbereich, private Erschließungen, der Bereich Weidenpesch sowie mehrere Stichstraßen. Kritisiert wird die jahrzehntelange Untätigkeit der Ortsgemeinde bei der Durchführung von straßenmäßigen Erschließungen und die hierdurch eintretenden finanziellen Benachteiligungen der Eigentümer beim wiederkehrenden Beitrag. Die betroffenen Anlieger nähmen gemeindliche Leistungen in Anspruch, ohne eine entsprechende Gegenleistung erbringen zu müssen.

Ortsbürgermeister Berlingen weist darauf hin, dass 2017 die Enderschließung zum Baugebiet Bruchborn beschlossen wurde. Ebenfalls im Jahre 2017 sei der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zum Gebiet Auf dem Kissen/Dauner Heck gefasst worden vor dem Hintergrund, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Straßenausbau (erstmalige Herstellung) zu schaffen. Beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz anhängige Verfahren zur Erhebung des wiederkehrenden Beitrags für Maßnahmen in der Hauptstraße gebieten es, derzeit nicht näher auf den Sachverhalt einzugehen. Zu gegebener Zeit wird sich der Rat mit den einzelnen Punkten beschäftigen.

Der Vorsitzende verweist auf eine Rechtsauskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Daun, wonach der Antrag nicht die formalen Anforderungen an einen Einwohner-Antrag gemäß § 17 GemO erfüllt. Es fehlt an den hierfür notwendigen Unterstützungsunterschriften. Insoweit ist es dem Rat verwehrt, sich auf dieser Rechtsgrundlage inhaltlich mit dem Antrag zu befassen. Als erfüllt angesehen werden die Voraussetzungen zur Behandlung des Anliegens gemäß § 16 b GemO (Anregungen und Beschwerden).

Der Rat stellt fest, dass der Antrag nicht die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt und daher abzuweisen ist.

b) Einwohner-Anträge/Anregungen nach § 16 b GemO

Gemäß § 16 b GemO hat Jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat zu wenden.

Der unter dem vorangegangenen Unterpunkt abgelehnte Antrag findet unter Berücksichtigung der rechtlichen Bewertungen seitens der VG-Verwaltung Eingang in die Beratung. Dessen Inhalt wurde unter dem vorangegangenen TOP ausführlich behandelt. Der Rat sieht derzeit kein Handlungserfordernis. Die im Antrag angesprochenen Punkte werden im Rahmen von späteren Straßenbauprogrammen behandelt. Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 Ja-Stimmen. Ein Ratsmitglied spricht sich dagegen aus.

Dem Rat liegt ein weiterer Antrag mit Datum vom 30.8.2020 im Sinne von § 16 b GemO vor. Die Petenten sind nicht unmittelbare Anlieger, wünschen dennoch konkret den Ausbau des Weges Nr. 114 (Ersterschließung) im Bereich „Auf dem Kissen“. Der Vorsitzende verweist auf seine Informationen zum Thema in der Sitzung des Gemeinderates am 20.7.20 und berichtet erneut über das Gespräch mit den Anliegern am 3.7.20. Bei dieser Zusammenkunft waren auch die Petenten anwesend. Im Ergebnis hatten sich 6 von 7 Anliegern gegen einen Straßenausbau ausgesprochen, weil sie keinen Bedarf sehen.

Ortsbürgermeister Berlingen verweist auf seine mehrfach mitgeteilten Vorstellungen, wie das Verfahren zur Erschließung Kissen/Dauner Heck fortsetzend behandelt werden soll. Danach wird es weitere Anliegerversammlungen für Teilbereiche geben. Letztlich erfolgt eine Informationsveranstaltung für alle Anlieger.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass der Antrag in die Gesamtwürdigung einfließen wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist gebeten, den Petenten zu antworten.

Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an den Reparaturkosten für die Traktorbereitstellung

Die Ortsgemeinde verfügt über keinen eigenen Traktor zur Erledigung von gemeindlichen Arbeiten. Der Gemeindearbeiter stellt sein Fahrzeug zur Verfügung. In der hierfür gewährten einsatzstundenbezogenen Entschädigung sind keine Aufwendungen für Reparaturen enthalten. Der Rat spricht sich für eine Kostenbeteiligung bei Reparaturen, wie dargestellt, aus.

Risse-Sanierung im Straßenbelag

Vor dem Tätigwerden der Fachfirma haben sich der Ortsbürgermeister und Gemeinderatsmitglieder die schadhaften Stellen angesehen und den Auftrag konkretisiert. Dabei wurde auch festgelegt, dass Wirtschaftswege wegen fraglichen Erfolgsaussichten, nicht einbezogen werden. Die Arbeiten sind inzwischen erledigt und umfassen rund 6.100 lfd. Meter.

Erneuerung Straßenbelag Schulstraße

Gelegentlich der Arbeiten zur Verlegung der Glasfaserleitungen wurden mehrere großflächige Schadensstellen im Straßenbelag der Schulstraße ausgebessert. Der Rat hatte dies in der letzten Sitzung beschlossen. Im Zuge der Arbeiten wurde festgestellt, dass teilweise keine Tragschicht vorhanden war. Weiterhin mussten umweltschädliche Teermassen fachgerecht entsorgt werden. Die Entsorgungskosten belaufen sich auf rd. 4.000 €.

Martinsumzug 2020

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat durch eMail vom 7.10.20 die corona-bedingten Einschränkungen für die Durchführung von Martinszügen mitgeteilt. Zu gewährleisten sind Mindestabstände, die Erfassung aller Teilnehmer, Tragen von Mund-Nase-Schutz-Masken sowie die Beachtung weiterer Hygieneauflagen.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben wegen inzwischen gestiegener Infektionszahlen, wird das Abhalten eines Martinszuges für nicht machbar erachtet. Zudem hat die VG-Verwaltung aktuell eine entsprechende und dringende Empfehlung ausgesprochen.

Alternative Möglichkeiten den Kindern das Erlebnis von St. Martin nicht völlig vorzuenthalten, sollen entwickelt werden. Hierzu bildet der Rat einen Arbeitskreis, dem folgende Personen angehören: Rainer Berlingen, Franz-Peter Zell, Martin Michels, Tobias Hammes und Ewald Adams.

Straßenbau Bruchborn

Die Straßenbauarbeiten waren öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission lagen 10 Angebote vor. Nach den vorläufigen Prüfungen ist die Firma Backes der günstigste Anbieter. Der Preis liegt unterhalb der Kostenberechnung. Das Ergebnis zeigt, dass die Entscheidung zur zeitnahen Ausschreibung sich gelohnt hat. Über den Baubeginn muss noch verhandelt werden. Möglichst sollte dieser im kommenden Frühjahr sein.

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen/Anpassung der Friedhofssatzung

a) Größe und Gestaltung der Platten für Rasengrabkammern

Entlang der Schulstraße stehen Gräber in Grabkammern als Rasengräber zur Verfügung. Nach einer ersten Belegung stellt sich die Frage, ob die Regelung zur Größe der Grabplatten aus dem Bereich Urnengräber mit 40 x 40 cm, übernommen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Zweitbelegungen möglich sind und daher die Größe für zwei Namen ausreichend sein sollte. Der Rat verständigt sich darauf, Platten in einer Größe von 50 x 50 cm zu beschaffen. Das Material soll haltbar und pflegeleicht sein. Eingraviert werden die jeweiligen Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbejahr. Die Platten werden im oberen Drittel der Grabstätte angebracht. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

b) Größe der Abdeckplatten für Grabkammern

Der Vorsitzende informiert darüber, dass an ihn mehrfach der Wunsch herangetragen wurde Gräber in Grabkammern vollständig abdecken zu können. Hintergrund bildet die Pflegeproblematik. Im Bereich der Erdgräber enthält die Friedhofssatzung eine Beschränkung, wonach 1/3 der Grabfläche gärtnerisch genutzt werden muss. Diese Regelung berücksichtigt das Erfordernis die Verwesung zu ermöglichen.

Bei den Grabkammergräbern erfolgt die Verwesung über Luftzuführung (aerob) mittels eines Filters. Bei einer Komplettabdeckung dürfte hier eine Störung eintreten. Um abschließend entscheiden zu können, spricht sich der Rat für eine fachliche Prüfung mit der Fragestellung aus, ob und ggfls. inwieweit eine Abdeckung zugelassen werden kann.

c) Neufassung Friedhofssatzungen

Die heute vielfältigen Bestattungsmöglichkeiten lagen der ursprünglichen Friedhofssatzung (noch) nicht alle zu Grunde. Im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen. Auch die neuerliche Festlegung zur Größe der Grabplatten auf den Rasengrabstätten bedarf der Aufnahme in die Satzung. Da der Friedhof Kirchweiler über keine Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften verfügt, können die entsprechenden Regelungen entfallen. Dies dient auch der angestrebten besseren Übersichtlichkeit. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten Neufassungen zur Friedhofsordnung und zur Gebührensatzung vorzulegen.

Friedhofsanierung

Die Maßnahmen wurden nicht mangelfrei ausgeführt. Wegen schlechter Bodenqualität haben sich insbesondere die Ansaaten nicht erfolgreich entwickelt. Die Mängel sind inzwischen behoben. Ebenfalls ohne Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde wird auch noch ein Schacht am Eingang an der Schulstraße optimiert. Die Regelungen zur Mängelbeseitigung beinhalten den Verzicht auf weitere Gewährleistungsansprüche seitens der Ortsgemeinde bezüglich der nachgebesserten Flächen.

Umlagen

Die Umlagezahlungen für 2020 an Kreis und Verbandsgemeinde wurden festgesetzt und angefordert. Zu zahlen sind

- Landkreis 152.508 € (für 2019 = 143.157 €)
- Verbandsgemeinde 128.481 € (für 2019 = 120.888 €)

Flurbereinigungsverfahren

Das Verfahren ist abgeschlossen. Bei Gesamtkosten von 445.667 € und Erträgen von 452.327 € verbleibt ein Überschuss von rd. 6.660 €. Dieser Betrag wird entsprechend der Entscheidung der Teilnehmergeinschaft, der Ortsgemeinde mit der Zweckbindung zur Verfügung gestellt, ihn für Wegeunterhaltung zu verwenden.